

anzuweisen, jede Beschäftigung von Versorgungsberechtigten, die aus der Reichs-, einer Landes-, einer Gemeinde- oder einer sonstigen öffentlichen Kasse Versorgungsbezüge erhalten, den für die Regelung dieser Bezüge zuständigen Stellen unverzüglich mitzuteilen.

II.pp.

Jm Auftrag

gez. Graf Schwerin von Krosigk.

Der Reichsminister des Innern.

Berlin NW 40, den 3. März 1930.

I G - 6557/7.2.

Abschrift übersende ich ergebenst zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Jm Auftrag

*Frankfurter*